

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 22.

Stettin, den 15. November 1928.

60. Jahrgang.

Inhalt: Nachruf. — (Nr. 200.) Zur Missionsopferwoche. — (Nr. 201.) Bezeichnung der Pfarrstellen. — (Nr. 202.) Vordruck eines Umlagebeschlusses. — (Nr. 203.) Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben. Personal- und andere Nachrichten.

Nachruf.

Am 2. November hat Gott der Herr

D. Dr. Johannes Haußleiter

ordentlichen Professor der Theologie, Geheimen Konsistorialrat,

im 78. Lebensjahr zur ewigen Ruhe gerufen. Er war vom Jahre 1912 bis 1924 Mitglied unseres Kollegiums und hat uns mit seinem klaren Urteil, seiner umfassenden Sachkenntnis und Gelehrsamkeit, wie auch mit seiner männlichen Festigkeit unvergeßliche Dienste geleistet. Was der Heimgegangene für unsere Kirchenprovinz als akademischer Lehrer und Prediger bedeutet hat, können wir nicht mit kurzen Worten sagen. Aber es wird manchem Pfarrer aus dem Herzen gesprochen sein, wenn wir insbesondere zum Ausdruck bringen, wieviel Dank wir ihm für die vorbildlichen Bescheide schuldig sind, durch welche er die Referate auf den Synodalkonventen würdigte, beurteilte und oft vertiefte. Am meisten aber rühmen wir, daß Gott ihn zum treuen Zeugen des Evangeliums von Seinem Sohn unter uns gesetzt hat.

Stettin, den 10. November 1928.

Das Evangelische Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 8. November 1928.

(Nr. 200.) Zur Missionsopferwoche.

Die Veranstaltungen der Missionsopferwoche, um die unsere Berliner Mission in ihrer Not die Heimatgemeinden gebeten hat, stehen unmittelbar bevor. Wir richten an alle Kirchengemeinden Pommerns die dringliche Bitte, opferfreudig mitzuhelfen, daß das erhoffte Ziel erreicht werde, und die Berliner Mission, befreit vom Druck der Sorge, ihr Werk mit neuer Freude fortzuführen kann.

Die Herren Geistlichen erinnern wir an die Winke und Ratschläge für die Durchführung der Woche, welche aus Berlin jedem Pfarramt zugegangen sind, und an die Handreichungen, welche die Berliner Zeitung auf Wunsch zusendet: Berichtsstoffe für Ansprachen, für Predigten, für Bibelstunden und Vorträge, desgleichen Flugblätter und Zeitungsartikel (Anschrift: „Berliner Missionsgesellschaft, Berlin NO. 43, Georgenkirchstraße 70“).

Wir erwarten und erhoffen von dieser Opferwoche, daß alle unsere Pommerschen Gemeinden fortan dauernd sich in erhöhtem Maße für das Werk verantwortlich fühlen und mit ihren Gebeten und Opfern es tragen helfen, wie es unsere Väter getan! Wir erbitten allen Veranstaltungen in diesem Sinne Gottes Segen.

Die Generalsuperintendenten der Provinz Pommern.

Lgb. VI. Nr. 3721.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 9. November 1928.

(Nr. 201.) Bezeichnung der Pfarrstellen.**Sprachformen des neuen Verfassungsrechts.****Evangelischer Oberkirchenrat.**

Berlin = Charlottenburg, den 15. Oktober 1928.

E. O. I. 2069.

Nach Art. 44 Abs. 1 VII. besteht ein Rangunterschied im Amte unter den Pfarrern nicht. Infolgedessen erscheint es notwendig, die früher übliche, aber zu Mißverständnissen Anlaß gebende Bezifferung mehrerer Pfarrstellen in einer Gemeinde zu beseitigen. Wir veranlassen daher die Evangelischen Konsistorien, nach außen hin und möglichst auch im internen Verkehr die Bezifferung von Pfarrstellen in Zukunft zu vermeiden und in gleicher Richtung auf die Kreis- und Gemeindeorgane einzuwirken.

Für gewisse Fälle wird sich allerdings eine besondere Kennzeichnung der einzelnen Pfarrstellen, namentlich wenn diese — jede für sich — eigenes Vermögen haben, nach eigenen Haushaltsplänen verwaltet oder nach abweichenden Grundsätzen besetzt werden, nicht ganz entbehren lassen. Dafür bietet sich aber auch bei Ausschluß der Bezifferung oder sonstiger auf eine Über- oder Unterordnung hindeutender Angaben mannigfache Möglichkeit. So werden bald die geographische Lage der Seelsorgebezirke, bald die Bezeichnung des Ortsteils oder geschichtlich bedeutsame Stätten oder Daten die Grundlage der Pfarrstellenbezeichnung bieten können. Für die Übergangszeit wird ein Hinweis auf die bisher übliche Benennung — etwa in Form eines eingeklammerten Zusatzes — nicht zu beanstanden sein, wenn andernfalls eine Verdunkelung der Rechtslage zu fürchten sein sollte.

Nach Art. 43 Abs. 1 VII. (§ 71 Abs. 1 KO.) wird in Gemeinden mit mehreren Pfarrern das Pfarramt gemeinsam verwaltet. Demzufolge sind Geistliche, die für eine Gemeinde mit mehreren Stellen ins Auge gefaßt sind, nicht mehr in eine bezifferte Pfarrstelle, sondern — unbeschadet einer auch in die Berufungsurkunde aufzunehmenden Kennzeichnung der Stelle, wenn diese in irgend einer Beziehung (Pfründe, organisch verbundenes Nebenamt, Besetzungsrecht) gegenüber anderen Pfarrstellen der Gemeinde eine Sonderstellung einnimmt — in das Pfarramt der Gemeinde zu berufen. Bei Errichtung neuer Pfarrstellen sind diese unbeziffert lediglich als weitere Pfarrstellen der Gemeinde zu bezeichnen.

Ein Aufücken aus einer bisher höher bezifferten in eine bisher niedriger bezifferte Pfarrstelle einer Gemeinde kann nicht mehr in Frage kommen, ein Einrücken nur dann, wenn mit der zu übertragenden Pfarrstelle irgend ein Sonderrecht (z. B. Anspruch auf eine bestimmte Dienstwohnung) verbunden ist. Eine förmliche Berufung in eine solche Pfarrstelle seitens des Konsistoriums, desgleichen eine besondere Einführung ist in jedem Falle zu unterlassen. Es genügt, wenn alle Beteiligten — Stelleninhaber, Gemeindekirchenrat, besetzungsberedtigte Patronatsbehörde — sich bezüglich des Einrückens einigen und das zuständige Konsistorium eine zustimmende Feststellung trifft.

Unter Hinweis auf den bereits durch unseren Runderlaß vom 27. Juli 1927 — E. O. I. 1642 — den Konsistorien mitgeteilten Beschluß 73 Ziff. 1 der Generalsynode vom 12. Mai 1927 (gedr. Verhandlungen Bd. I S. 566) ersuchen wir die Konsistorien ferner, sich auch sonst die Anpassung der Amtssprache an die durch die neue Verfassung geschaffene Ordnung angelegen sein zu lassen. Insbesondere veranlassen wir die Konsistorien, im amtlichen Verkehr sich der Sprachformen des neuen Verfassungsrechts zu bedienen und dies auch den Kreis- und Gemeindeorganen zur Pflicht zu machen. So werden folgende Ausdrücke grundsätzlich als veraltet zu vermeiden und durch entsprechende Ausdrücke des neuen Verfassungsrechts zu ersetzen sein:

„Vereinigte kirchliche Körperschaften“ = „Gemeindevertretung“, im Gebiete der Kirchenordnung „größere Gemeindevertretung“.

„Etat“ = „Haushaltsplan“.

„Parochie“ (wo diese Bezeichnung nicht, wie es vielfach geschehen, fälschlich im Sinne von „Gemeinde“, „Kirchspiel“, „Gemeindebezirk“ gebraucht worden ist) = „Pfarrsprengel“. „Pfarrbezirk“ wird zweckmäßigerweise zur Kennzeichnung von Gemeindeteilen zu verwenden sein (vgl. § 38 Absatz 3 c 2 KO.; Art. 43 Abs. 2 und Art. 48 VII., § 71 Abs. 2 und § 74 KO.; Art. 40 VII. und § 33 KO.).

„Gesamtparochie“ = „Pfarrsprengel“ oder „Gesamtpfarrsprengel“.

„Parochialregulierung“ = je nach den Umständen „Gemeindegründung“, „Veränderung von Gemeinden“, „Pfarrstellenerrichtung“, „Aufhebung von Pfarrstellen“, „pfarramtliche Verbindung“ u. ä.

„Dimissoriale“ = „Abmeldebeschein“.

„Ephorie“, „Diözese“ = „Kirchenkreis“, „Superintendenturbezirk“.

„Ephorus“ = „Superintendent“.

„Ephoralamt“ = „Superintendentur“.

„Ephorenkonferenz“ = „Superintendentenbesprechung“.

„Kirchenregiment“ = je nach den Umständen „Kirchenleitung“, „Kirchenverwaltungsbehörde“, „Kirchenaufsichtsbehörde“ oder das im einzelnen Falle zuständige kirchliche Organ.

Es ist Pflicht aller kirchenbehördlichen Stellen, sich dafür einzusetzen, daß die neuen Ausdrucksformen des Verfassungsrechts möglichst bald in unserer Kirche heimisch werden.

Sür den Präsidenten:

gez.: D u s k e.

An das Evangelische Konsistorium in Stettin.

Die Befolgung vorstehenden Erlasses wollen sich die Kreis- und Gemeindeorgane angelegen sein lassen.

Egb. IV. Nr. 2584.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 5. November 1928.

(Nr. 202.) **Vordruck eines Umlagebeschlusses.**

Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Stettin, den 20. Oktober 1928.

Egb. Nr. K. A. I. 6. 4334.

In den letzten Jahren hat sich die Zahl der evangelischen Kirchengemeinden, die genötigt waren, ihre Fehlbeträge durch Umlagen zu decken, wesentlich erhöht. Sowohl beim Konsistorium wie bei uns ist dadurch in entsprechendem Maße eine Steigerung der Arbeitstätigkeit in der Bearbeitung der Umlagebeschlüsse eingetreten.

Ein Teil der Beschlüsse konnte wegen formeller Mängel oder wegen nötiger Rückfragen nicht sogleich genehmigt werden. Bei der gebotenen Dringlichkeit der Erledigung dürfte es sich empfehlen, die Kirchengemeinden in ihrem eigenen Interesse darauf hinzuweisen, daß — wie es zum Teil schon geschieht — die Benutzung des bei der Firma S. Hessenland, hier, erschienenen Vordrucks Nr. 24 eines Umlagebeschlusses, der nur durch Einsetzen der Zahlen zu ergänzen ist, wesentlich zur Erleichterung der Nachprüfung und somit zur beschleunigten Erledigung beitragen würde.

Wir ersuchen ergebenst, diese Anregung weiterzugeben und, wenn möglich, noch für das laufende Jahr nutzbar zu machen.

gez.: B e r g m a n n.

An das Evangelische Konsistorium der Provinz Pommern, hier.

Vorstehendes Schreiben des Herrn Regierungspräsidenten in Stettin bringen wir hiermit den Gemeinde-Kirchenräten zur Kenntnis.

Im Interesse einer beschleunigten Erledigung der zur Erteilung der aufsichtlichen Genehmigung einzureichenden Umlagebeschlüsse empfehlen wir den Gemeinde-Kirchenräten die Benützung des bei der Firma F. Hessenland in Stettin erschienenen Vordrucks Nr. 24 dringend.

Lgb. IX. Nr. 3118.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 5. November 1928.

(Nr. 203.) Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben.

Wir haben Veranlassung, die Gemeindeglieder darauf hinzuweisen, daß die Beschlüsse der kirchlichen Organe über die Veräußerung derartiger Gegenstände der kirchen- und staatsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, — siehe § 1, 2 des Kirchengesetzes, betreffend die kirchliche Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden vom 18. Juli 1892 und Art. 6, 1 des Staatsgesetzes, betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924.

Lgb. IV. Nr. 2405.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Berufen.

- a) Der Pfarrer Naumann in Groß-Zacharin, Kirchenkreis Slatow, zum Pastor in Pliehnitz, Kirchenkreis Raguebuhr, zum 1. November 1928.
- b) Der Pastor Gurr in Pouch, Kirchenkreis Bitterfeld, zum Pastor in Falkenhagen, Kirchenkreis Rummelsburg, zum 1. Dezember 1928.
- c) Der Pastor Erdmann in Zingelitz, Kirchenkreis Lauenburg, zum Pastor in Dammen, Kirchenkreis Stolp-Altstadt, zum 1. Dezember 1928.

2. Erledigte Pfarrstellen.

- a) Die Pfarrstelle zu Binow, Kirchenkreis Kolbacz, staatlichen Patronats, ist durch Todesfall erledigt und sofort wieder zu besetzen. Die Wahl steht diesmal den kirchlichen Körperschaften zu. Besoldung nach der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge des preussischen Pfarrerstandes im Bereich der Evangelischen Kirche der altpreuussischen Union, nach den Beschlüssen des Kirchenrats vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten. Die Notwendigkeit der Wiederbesetzung der Pfarrstelle Binow ist vom Evangelischen Oberkirchenrat mit der Maßgabe anerkannt worden, daß die bisher zu Neumark gehörige Kirchengemeinde Dobberphul mit dem Pfarrsprengel Binow vereinigt wird.
- b) Die Pfarrstelle in Carzig, Kirchenkreis Naugard, staatlichen Patronats, ist durch Veretzung des bisherigen Inhabers in den Ruhestand zur Erledigung gekommen und, vorbehaltlich der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats, sogleich wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung steht diesmal dem Kirchenregiment zu. Besoldung nach der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge des preussischen Pfarrerstandes nach den Beschlüssen des Kirchenrats vom 22. Mai/14. Juni 1928. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.